

Ein zu hoher Betrag wird festgehalten

Unwirksame Klausel zur Stornoreserve kann Auszahlungsanspruch des Vertreters bei Vertragsende begründen

Jürgen Evers

Bisher konnten Handelsvertreter nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf trotz unwirksamer Klauseln über die Auszahlung der Stornoreserve in formularmäßigen Vertreterverträgen allenfalls darauf hoffen, dass sie rätierlich Abrechnung und Auszahlung verlangen können, sobald und soweit die Provision verdient ist (vgl. Urt. v. 5. 2. 1993 – 16 U 79/92 – VertR-LS 8, 9).

Nunmehr spricht der Spezialsenat für Handelsvertretersachen (Urt. v. 26. 10. 2012 – 16 U 134/11 – VertR-LS – comdirect 4 –) dem Vertreter bereits bei seinem Ausscheiden einen Anspruch auf Auszahlung der gesamten Stornoreserve zu und knüpft damit an seine frühere Spruchpraxis an (Urt. v. 19. 1. 1990 – 16 U 97/89 – VertR-LS 28).

Was ist mit Verträgen, die aus der Haftung sind?

Im Streitfall machte eine Vertriebsgesellschaft klageweise restliche Rückzahlungsansprüche aus einer Vereinbarung mit einem ausgeschiedenen Handelsvertreter geltend. Danach hatte der Handelsvertreter den Saldo auf dem Abrechnungskonto anerkannt und sich zur Rückzahlung verpflichtet. Anschließend hatte der Vertreter den Saldo bis auf einen Betrag zurückgeführt, der in etwa dem Stornoreservekontoguthaben entsprochen hat.

Die weitere Rückführung lehnte er unter anderem mit Hinweis auf das Guthaben ab. Das Landgericht hatte der Klage weitgehend stattgegeben. Es sah den Anspruch auf Auszahlung der Stornoreserve als nicht fällig an. Auf die Berufung des Handelsvertreters wurde das Urteil dahingehend abgeändert, dass die Klage weitgehend abgewiesen wurde. Zulasten der Klageforderung hat der Senat dabei das gesamte Stornoreserveguthaben zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung berücksichtigt.

Der Senat stützte die Entscheidung im Wesentlichen auf die nachstehenden Erwägungen. Der Anspruch auf Auszahlung der Stornoreserve sei nach der Vorschrift des Paragraphen 271 BGB mit Beendigung des Vertretervertrages fällig. Dies gelte jedenfalls, wenn vertragliche Vereinbarungen, nach denen die Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs hinausgeschoben wird, nicht wirksam zustande gekommen seien. Dies wiederum sei im Streitfall anzunehmen, da die entsprechende for-

mularmäßige Bestimmung in dem Vertretervertrag zwischen den Parteien unwirksam sei. Sie benachteilige den Vertreter entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Denn nach ihr solle der Anspruch auf Auszahlung der Stornoreserve nach dem Ausscheiden des Vertreters erst zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem sämtliche Forderungen des Unternehmers gegen den Vertreter ausgeglichen seien und sämtliche Verträge sich außerhalb der Haftungszeit befänden.

Werde der Anspruch des Vertreters auf Auszahlung der Stornoreserve nach dem Wortlaut einer formularmäßigen Bestimmung ohne Rücksicht auf die Höhe des bestehenden Haftungsrisikos und damit die Erfüllung des vollständigen Provisionsanspruchs unterschiedslos bis auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, in dem „sämtliche“ Forderungen des Unternehmers ausgeglichen seien und sich „sämtliche“ vermittelten Verträge außerhalb der Haftungszeit befänden, könne die Klausel entgegen ihres eindeutigen Wortlauts nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ein Auszahlungsanspruch erst dann entstehe, wenn das Haftungsrisiko die Stornoreserve nicht mehr übersteige.

Auch der Umstand, dass der Unternehmer von der Stornoreserveklausel nur in eingeschränktem Umfang Gebrauch gemacht habe, indem er in gewissen, von ihm selbst frei gewählten Abständen eine Teilverrechnung des ihm zustehenden Rückzahlungsanspruchs mit den im Stornoreservekonto gebundenen Provisionsansprüchen vorgenommen habe, ändere an der Aussage der Klausel nichts.

Das Verhalten des Unternehmers lasse keinen Rückschluss auf das Verständnis der von ihm verwendeten formularmäßigen Klausel zu. Unbeschadet dessen könne auch in dem Verhalten des Unternehmers keine gelebte Praxis der Parteien gesehen werden. Selbst eine von beiden Parteien übereinstimmend gehandhabte Abweichung von formularmäßig ausbedungenen Rechten des Verwenders habe keinen unmittelbaren Einfluss auf deren Auslegung und Beurteilung.

Für das Verständnis einer formularmäßigen Klausel zur Regelung der Auszahlung der Stornoreserve könne nicht auf die Regeln über die Entstehung des Anspruchs auf Provision abgestellt werden, wenn sie sich nicht ausdrücklich auf die Auszahlung der Stornoreserve bezögen. Ohne die Vereinbarung

eines Einbehalts über das Vertragsende hinaus müsse das bei Vertragsende bestehende Guthaben auf dem Stornoreservekonto zum Stichtag abgerechnet und ausbezahlt werden.

Da auch über den Stichtag des Ausscheidens des Vertreters hinaus ein Stornorisiko bestehen könne, sei es zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn bezüglich der Auszahlung der Stornoreserve vereinbart werde, dass die Stornoreserve noch solange einbehalten werden dürfe, bis nach Vertragsende anfallende Storni festgestellt und etwaige Provisionsvorschuss-Rückgewähransprüche dem Stornoreservekonto des Vertreters belastet worden seien.

Ein Vertreter kann oft seine Ansprüche nicht mehr durchsetzen

Eine entsprechende Regelung belaste den Vertreter aber grundsätzlich umso stärker, je länger der Zeitraum des generellen Einbehalts über das Vertragsende hinaus bemessen werde. Zum einen verblieben auch solche Beträge in der Stornoreserve, die aus Verträgen resultierten, welche bereits aus der Haftung seien.

Vor allem aber steige mit längerer Frist die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Höhe des Einbehalts und das Stornorisiko nicht mehr entsprächen. Dies führe dazu, dass ein unangemessen hoher Betrag festgehalten werde. Dies benachteilige den Vertreter unangemessen, wenn er auf verdiente und an sich auszahlende Restprovisionen nicht nur bis zu drei Jahre lang, sondern weit darüber hinaus warten müsse, sogar so lange, bis der letzte Vertrag sich außerhalb der Haftungszeit befinde.

Damit trage der Vertreter darüber hinaus das Risiko, seine Ansprüche z.B. bei einer Insolvenz des Unternehmers gar nicht mehr durchsetzen zu können. Der Fall zeige zudem, dass die Regelung dem Unternehmer die Möglichkeit einräume, noch Jahre nach dem Ausscheiden des Vertreters einen nicht unerheblichen Betrag als Stornoreserve einzubehalten und mit diesem Betrag eigentlich auszuzahlende Beträge nach eigenem Gutdünken zu verrechnen, obwohl das Haftungsrisiko mittlerweile auf einen geringfügigen Betrag gesunken sei. ■

Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.